

Amtsgericht Bünde

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 04.03.2026, 10:00 Uhr,
Erdgeschoss, Sitzungssaal 1, Hangbaumstr. 19, 32257 Bünde**

folgender Grundbesitz:

**Wohnungsgrundbuch von Hunnebrock, Blatt 1012,
BV Ifd. Nr. 1**

4.873/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück
Gemarkung Hunnebrock, Flur 4, Flurstück 17, Gebäude- und Freifläche, Zillestraße
71, Größe: 1.265 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Anbau und den
Kellerräumen, je Nr. 2 des Aufteilungsplanes.

Der Miteigentumsanteil ist durch die Einräumung des zu dem anderen
Miteigentumsanteil (Blatt 1011) gehörenden Sondereigentumsrechtes beschränkt.

versteigert werden.

Eigentumswohnung Nr. 2 im Erd- und Dachgeschoß mit Kellerraum in einem
Zweifamilienhaus (insges. 2 Einheiten), ca. 133 m² Wohnfläche , Baujahr 1908,
Anbau 1969, Aufteilung in Wohnungseigentum 2000, Reparatur- und
Renovierungsstau

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 14.05.2024
eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf
62.000,00 €
festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.